

Entwurf
- 13.03.2008 -

**Verordnung
über die Durchführung von Versteigerungen von Treibhausgas-
Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
(Versteigerungsdurchführungsverordnung 2012 - VDV 2012)**

Auf Grund

des § 21 Abs. 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I 1788-1808)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Stelle

Abschnitt 2

Regeln für die Durchführung der Versteigerungen

- § 4 Anzahl der Versteigerungen
- § 5 Versteigerungsverfahren
- § 6 Teilnahmeberechtigung
- § 7 Elektronische Kommunikation

Abschnitt 3

Ermächtigungen und Inkrafttreten

- § 8 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Stelle
- § 9 Versteigerungen gemeinsam mit anderen Staaten der Europäischen Union
- § 10 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung gilt für die Versteigerung von Emissionsberechtigungen im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes im Zeitraum 2008 bis 2012. Sie dient der Konkretisierung der Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens, die gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 Zuteilungsgesetz 2012 objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen müssen. Sie dient ferner der Festlegung der für die Versteigerung zuständigen Stelle.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und des Zuteilungsgesetzes 2012.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Bieter: Teilnehmer an einer Versteigerung mit einem verbindlichen Angebot zur Ersteigerung von Emissionsberechtigungen gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 2;
 2. maximales Gebot: der höchste Wert eines Gebotes, der sich als Produkt aus nachgefragter Menge an Emissionsrechten und zugehörigem Preisgebot des Bieters errechnet;
 3. Bankbürgschaft: Bürgschaftserklärung einer Bank mit Sitz in der Europäischen Union, die nach deutschem Recht gemäß der §§ 765 ff. BGB schriftlich, unbefristet und unter Ausschluss der Anfechtung, der Anrechenbarkeit und der Vorausklage gegenüber der zuständigen Stelle abzugeben ist. Gerichtsstand hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, die aus der Bürgschaft resultieren, ist der Sitz der zuständigen Stelle.

§ 3 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Durchführung der Versteigerungsverfahren gemäß dieser Verordnung ist die Behörde nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Abschnitt 2 Regeln für die Durchführung der Versteigerungen

§ 4 Anzahl der Versteigerungen

Die Versteigerung von 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr erfolgt für die Jahre 2009 bis 2012 jeweils in vier gleichgroßen jährlichen Teilmengen von 10 Millionen Berechtigungen im Abstand von drei Monaten jeweils am ersten Werktag eines Monats beginnend mit dem Monat November 2008 und endend mit dem Monat August 2012.

§ 5 Versteigerungsverfahren

- (1) Bei jeder Versteigerung wird ein einheitlicher Versteigerungspreis in Euro pro Berechtigung bestimmt, der von allen erfolgreichen Bietern für ihre ersteigerten Mengen zu zahlen ist. Die Ermittlung des Versteigerungspreises erfolgt in einem 1- bis 2-stufigen Verfahren gemäß Absätze 2 und 3.
- (2) In der ersten Stufe gibt die zuständige Stelle zunächst vier Wochen vor dem Versteigerungstermin ein Preisintervall bekannt, in dem sie den Versteigerungspreis erwartet. Alle Bieter haben dann in ihren Geboten ihre Nachfragevolumina als Funktion dieses Preisintervalls anzugeben mit dem höchsten Nachfragevolumen für die untere Preisgrenze des Intervalls und das niedrigste Nachfragevolumen für die obere Preisgrenze. Das Nachfragevolumen kann über das Intervall konstant sein oder sich ab einem bestimmten Preis innerhalb des Intervalls auf Null reduzieren. Die zuständige Stelle addiert die Nachfragefunktionen aller rechtzeitig vor der bekannt gemachten Abgabefrist abgegebenen Angebote und ermittelt den Versteigerungspreis als den Preis, bei dem die Summe aller Nachfragevolumina gleich groß ist wie die zu versteigernde Menge an Berechtigungen. Kann ein solcher Preis ermittelt werden, endet das Versteigerungsverfahren und alle Gebote werden mit den zu dem Versteigerungspreis nachgefragten Mengen an Berechtigungen bedient.
- (3) Kann in der ersten Stufe kein Versteigerungspreis ermittelt werden, weil die Summe aller Nachfragevolumina entweder beim unteren Preis des Intervalls kleiner oder beim oberen Preis des Intervalls größer als die zu versteigernde Menge an Berechtigungen ist, findet eine zweite Versteigerungsstufe statt. Dazu gibt die zuständige Stelle zunächst ein neues Preisintervall bekannt, das sich an das bisherige nach unten oder oben anschließt und die Gewähr bietet, einen Versteigerungspreis feststellen zu können. Mit der Bekanntgabe des neuen Preisintervalls wird auch die Mengendifferenz bekannt gegeben, die sich an der Grenze des alten Intervalls ergeben hatte, sowie die Frist für die Abgabe von neuen Geboten für das neue Preisintervall. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die zuständige Stelle veröffentlicht den Versteigerungspreis und teilt allen Bietern innerhalb einer Woche nach Ermittlung des Versteigerungspreises die von ihnen zu diesem Preis jeweils ersteigerten Mengen an Berechtigungen sowie die sich daraus ergebenden Zahlungsbeträge mit. Die Zahlungsbeträge sind innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung auf ein von der zuständigen Stelle benanntes Bankkonto zu überweisen.
- (5) Nach Eingang der Zahlungsbeträge gemäß Absatz 4 transferiert die zuständige Stelle innerhalb einer Woche die von den Betreibern ersteigerten Mengen an Berechtigungen auf deren Konto im deutschen Emissionshandelsregister.
- (6) Der Anspruch eines Bieters auf die von ihm ersteigerten Mengen an Berechtigungen verfällt, wenn er seinen Zahlungsbetrag nicht rechtzeitig gemäß Absatz 4 überweist. Diese Berechtigungen werden mit der nächsten Versteigerung erneut versteigert. Eventuell bei der letzten Versteigerung gemäß dieser Verordnung übrig bleibende Berechtigungen werden an den Handelsplätzen für Berechtigungen verkauft.
- (7) Hat ein Bieter seinen Zahlungsbetrag nicht rechtzeitig überwiesen und ist deshalb sein Anspruch auf die ersteigerte Menge an Berechtigungen verfallen, hat er bei der nächsten Teilnahme an einer Versteigerung in Höhe seines maximalen Gebotes eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheitsleistung bei der zuständigen Stelle zu hinterlegen. Die Bürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung wird nach Eingang des aus der neuen Versteigerung fälligen Zahlungsbetrages zurückgegeben. Sollte der Bieter erneut seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, wird seine Verpflichtung mit der Bankbürgschaft oder gleichwertigen Sicherheitsleistung befriedigt. Alle direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der Bankbürgschaft oder gleichwertigen Sicherheitsleistung trägt der Bieter.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Versteigerungen sind nur die Betreiber von Anlagen, die unter Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen und über ein Anlagenkonto im Deutschen Emissionshandelsregister verfügen. Jeder Betreiber kann sich an jeder Versteigerung aber jeweils nur mit einem Gebot beteiligen, unabhängig davon, ob er eine oder mehrere Anlagen betreibt. Jeder Bieter hat anzugeben, welche Anlagen er betreibt und an welchen weiteren Anlagen er direkt oder indirekt und mit jeweils welchen Anteilen beteiligt ist sowie welche anderen Betreiber an den von ihm betriebenen Anlagen direkt oder indirekt und mit jeweils welchen Anteilen beteiligt sind. Auf die Angaben nach Satz 3 zu den Beteiligungen kann verzichtet werden, wenn der Bieter nicht mehr als 20.000 Berechtigungen pro Versteigerung nachfragt.
- (2) Jedes Gebot eines Betreibers ist pro Versteigerung mengenmäßig begrenzt auf maximal 2,1 Millionen Berechtigungen und 10 Prozent der Menge, die ihm gemäß der §§ 6 – 13 des Zuteilungsgesetzes 2012 insgesamt kostenlos für alle von ihm betriebenen Anlagen pro Jahr zugeteilt worden ist. Hierbei werden die kostenlosen Zuteilungen für Anlagen, an denen der Betreiber direkt oder indirekt beteiligt ist, ohne selbst die Funktion des Betreibers wahrzunehmen, anteilig mitgerechnet. Entsprechend werden die Zuteilungen für die Anlagen des Betreibers anteilig nicht mitgerechnet, an denen andere Betreiber direkt oder indirekt beteiligt sind. Jeder Betreiber kann aber mindestens 10.000 Berechtigungen pro Versteigerung nachfragen. Werden von einem Betreiber nicht mehr als 10.000 Berechtigungen pro Versteigerung nachgefragt, wird auf Berechnungen gemäß Satz 2 und 3 verzichtet. Die Angaben werden von der zuständigen Stelle stichprobenartig geprüft. Bei schwerwiegendem Verdacht auf missbräuchliche Gebotsstellungen oder auf Falschaussagen zu seinen Beteiligungen ist ein Bieter von der anstehenden Versteigerung durch die zuständige Stelle auszuschließen. Es ist Sache des Bieters einen solchen Verdacht auszuräumen.

§ 7 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der zuständigen Stelle und den Teilnehmern an den Versteigerungen erfolgt unter Verwendung der elektronischen Form, wobei so weit wie möglich die Kommunikationstechnik genutzt wird, die für die Mitteilungen von Emissionsberichten gemäß § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zwischen den Anlagenbetreibern und den zuständigen Behörden Anwendung findet. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten der technischen Kommunikation unter Beachtung von Satz 1 fest.

Abschnitt 3 Ermächtigungen und Inkrafttreten

§ 8 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle wird ermächtigt mit Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Addition der Nachfragefunktionen der Bieter, die Ermittlung des Versteigerungspreises und die Zuordnung der ersteigerten Mengen zu den Bietern gemäß § 5 Abs. 1-3 auf eine juristische Person zu übertragen, wenn diese Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zugleich kostengünstiger erfüllt werden. In diesem Fall sind die Gebote der Bieter von der zuständigen Stelle vor Weitergabe an die juristische Person zu anonymisieren.

§ 9

Versteigerungen gemeinsam mit andern Staaten der Europäischen Union

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit anderen Staaten der Europäischen Union Verhandlungen über die gemeinsame Versteigerungen von Emissionsberechtigungen zu führen, sofern mit diesen Staaten hierüber Vereinbarungen getroffen werden können, wonach

- a) das Versteigerungsverfahren nach § 5 Abs. 1-3 auch für die gemeinsamen Versteigerungen angewandt wird,
- b) die von den anderen Staaten zur Versteigerung bereit gestellten Berechtigungen mindestens 5 Prozent von deren gesamten jährlichen Berechtigungen ausmachen und
- c) die Teilnahmebedingungen des § 6 sinngemäß angepasst werden und für alle Betreiber von Anlagen in den beteiligten Staaten gleichberechtigt gelten.

Die Erlöse der gemeinsamen Versteigerungen sind nach Abzug der Kosten des Versteigerungsverfahrens entsprechend den zur Verfügung gestellten Berechtigungen auf die beteiligten Staaten aufzuteilen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) in Kraft.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit